

Datum:

Name(n) und Anschrift Bauwerber

Tel.Nr.:
Email: An die
Baubehörde I. Instanz
7121 Weiden am See

VERMERK 4-Wochen-Frist

(Fristende)

gebührenfrei

ABBRUCHMELDUNG
von Gebäuden gem. § 20 Bgld. BauG 1997 i.d.g.F.**Gemäß § 20 Bgld. BauG. teile(n) ich(wir) der Baubehörde den Abbruch der(s) Gebäude(s) gemäß den beiliegenden Unterlagen mit.****Der Abbruch erfolgt auf Gst.Nr. , EZ , Grundstücksadresse.****Geplanter Beginn der Abbrucharbeiten:** **Zustimmungserklärungen der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke:**

Name, Adresse	Gst.Nr.	Datum Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass der Abbruch erst vorgenommen werden darf, wenn nicht binnen vier Wochen ab Einlangen dieses Schreibens bei der Baubehörde an mich/uns die Aufforderung ergeht, wegen baupolizeilicher Interessen um Abbruchbewilligung anzusuchen.Beilagen: Bestandsplan bzw. Skizze mit Unterschriften der unmittelbar angrenzenden Grundeigentümer

Unterschrift(en) der(s) Abbruchwerber und aller Grundeigentümer(wenn nicht ident)**Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten:**

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten! Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten ist die Marktgemeinde Weiden am See.

Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.).

Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutzes und zum Datenschutzverantwortlichen bzw. -beauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.weiden-see.at.

§ 20

Abbruch von Gebäuden

Der beabsichtigte Abbruch von Gebäuden ist, sofern dieser nicht im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Bauten steht, der Baubehörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen und der Zustimmungserklärungen der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke schriftlich mitzuteilen. Wird der Abbruchwerber nicht binnen vier Wochen von der Baubehörde wegen baupolizeilicher Interessen aufgefordert, um Abbruchbewilligung anzusuchen, darf der Abbruch vorgenommen werden. Für das Abbruchbewilligungsverfahren sind §§ 17 und 18 sinngemäß anzuwenden.

1. Die Prüfung der Baubehörde (§17 Abs. 4 BauG) hat ergeben: (* gegebenenfalls streichen)

Die Zustimmung aller von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer nicht* liegen vor.

Vom Bausachverständigen der ha. Behörde wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Die nach Art und Verwendungszweck des Bauvorhabens gemäß § 3 Bgld BauG 1997 maßgeblichen baupolizeilichen Interessen werden offensichtlich nicht wesentlich verletzt.

Die nach Art und Verwendungszweck des Bauvorhabens gemäß § 3 Bgld BauG 1997 maßgeblichen baupolizeilichen Interessen werden offensichtlich in folgenden Punkten wesentlich verletzt:

es liegen folgende sonstige Gründe vor, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordern:

Datum: Unterschrift des Bausachverständigen:.....

2. Die Baubehörde hat folgende Entscheidung getroffen:

Genehmigung: Der ggst. Abbruch darf durchgeführt werden.

Abweisung der Abbruchmeldung: Die Abbruchmeldung ist abzuweisen und der Abbruchwerber gem. § 20 BauG aufzufordern, um Abbruchbewilligung anzusuchen.

Datum: Unterschrift des Bürgermeisters:.....